Liste der ausgeschlossenen Unternehmen
zum Förderantrag "Mittelstandsförderprogramm" der Stadt Leipzig

(1) Bei den Zuwendungen aus dem Mittelstandsförderprogramm handelt es sich um allgemeine De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Von einer Förderung ausgeschlossen sind die in Artikel 1 der Verordnung definierten Branchen:
   a. Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei oder der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates tätig sind;
   b. Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
   c. Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, - wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet; - wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;
   d. Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;
   e. Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten

(2) Ferner sind von einer Förderung ausgeschlossen, Unternehmen aus nachfolgenden Branchen:
   f. Unternehmen der Urproduktion (z. B. Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Steinen und Erde),
   g. Unternehmen des Verkehrssektors[1],
   h. Unternehmen des Kfz-Handels (Autohäuser, Auto- sowie Autoteilehandel),
   i. Tankstellen,
   j. Unternehmen der Stahl-, Schiffbau-, Synthesefaser- und der KFZ-Industrie,
   k. Unternehmen des Großhandels mit Konsumgütern und des großflächigen Einzelhandels sowie Filialketten,
   l. Handelsvertreter, Vertriebsbeauftragte,
   m. Unternehmen der Wohnungs-/ Immobilienwirtschaft und Hausmeisterservice,
   n. Finanz-, Versicherungs- und Immobiliendienstleister,
   o. Rechts- und Patentanwälte, Notare, Makler, Versicherungsmakler, Wirtschafts- und Buchprüfer sowie sonstige rechts-, steuer- und wirtschaftsberatende Berufe,
   p. Arztpraxen aller Fachbereiche, Apotheken,
   q. Träger von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, wie Krankenhäuser, Kliniken, Sozialstationen, Altenheime,
   r. Vergnügungsstätten und Ähnliches, z. B. Spielhallen, Erotikgeschäfte, Bordelle, Nachtlokale, Strip- und Swingerclubs/Tabledance und Massagesalons.

(3) Von einer Förderung ausgeschlossen sind ebenfalls Stiftungen aller Art.

---

[1] „Verkehrssektor“ gemäß Artikel 2 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014: Beförderung von Personen und Fracht im gewerblichen Luft-, See-, Straßen-, Schienen und Binnenschiffsverkehr. Der „Verkehrssektor“ umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:
- Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen, nicht aber Betrieb von Taxis, Umzugstransporte, Transport in Rohrfernleitungen,
- Schifffahrt,
- Luftfahrt, nicht aber Raumtransport.